

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955

Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Dezember 1955

Nr. 20

Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 55	Verordnung über genehmigungsfreie Grundstücksveräußerungen durch die Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen	63

Verordnung über genehmigungsfreie Grundstücksveräußerungen durch die Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Vom 19. Dezember 1955.

Auf Grund des § 94 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11), des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird verordnet:

§ 1

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes bedürfen Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Landkreise, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie erfolgen:

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden Vorschriften oder mit der Durchführung von Bauleitplänen auf Grund des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139);
2. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten und der dazu gehörigen Gemeinschaftseinrichtungen, zur Durchführung von Aufschließungsarbeiten und zur Förderung des Kleingartenwesens;
3. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abräumlagerplätzen);
4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
5. zur Wiederveräußerung von Grundstücken, die von der Gemeinde lediglich erworben sind, um eine ihr zustehende oder von ihr verwaltete Hypothek zu erhalten.

§ 2

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufes oder Tausches bedürfen Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Landkreise, die den Verkauf oder

den Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Wert des Grundstücks

1. in kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 2000,— DM,
2. in kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern 5000,— DM,
3. in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3000 bis zu 10 000 Einwohnern 10 000,— DM,
4. in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 30 000 Einwohnern 30 000,— DM,
5. in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden 75 000,— DM,
6. in Landkreisen 100 000,— DM,
7. in kreisfreien Städten bis zu 100 000 Einwohnern 150 000,— DM,
8. in kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 200 000,— DM

nicht übersteigt. Wert im Sinne dieser Vorschrift ist der Kaufpreis oder, wenn der Einheitswert höher ist als der Kaufpreis oder im Falle des Tausches, der Einheitswert.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten auch für den Landeswohlfahrtsverband Hessen mit der für die Landkreise festgelegten Wertgrenze.

§ 4

Wird auf Grund eines Kaufes oder Tausches im Sinne der §§ 1 bis 3 die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch beantragt, so ist eine Erklärung des Gemeindevorstandes, des Kreis Ausschusses oder des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 5

Die Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen der Gemeinden vom 5. März 1949 (GVBl. S. 27) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1955.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

